

## Statuten

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Name, angeschlossene Gemeinden

Die Einwohnergemeinden Bärschwil, Beinwil, Breitenbach, Büsserach, Erschwil, Grindel und Kleinlützel bilden unter dem Namen „Kreisschulverband Thierstein West“ eine öffentlichrechtliche Körperschaft nach den §§ 166 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1) sowie den vorliegenden Statuten.

#### § 2 Sitz

Sitz des Kreisschulverbandes Thierstein West ist Breitenbach. Mit dem Sitz dürfen keine steuerlichen Auswirkungen zu Gunsten oder zu Lasten der Verbandsgemeinden verknüpft werden.

#### § 3 Zweck, Aufgabe

<sup>1</sup>Der Kreisschulverband Thierstein West vollzieht die Aufgaben seiner Verbandsgemeinden als Träger der Volksschule auf der Sekundarstufe I unter dem Namen Kreisschule Thierstein West (KTW). Ihm können von den Verbandsgemeinden weitere Aufgaben im Rahmen der Volksschule übertragen werden.

<sup>2</sup>Der Kreisschulverband Thierstein West verfolgt sowohl nach aussen wie nach innen eine offene Informationspolitik; es gilt das Öffentlichkeitsprinzip.

#### § 4 Schulort

Schulort ist Breitenbach. Einzelne Klassen oder einzelne Kurse können bei Bedarf auch in anderen Kreisgemeinden geführt werden.

#### § 5 Finanzierung

<sup>1</sup>Der Kreisschulverband Thierstein West finanziert sich mit den Beiträgen der Verbandsgemeinden. Der Voranschlag ist den Verbandsgemeinden bis zum 30. September einzureichen. Die Delegiertenversammlung beschliesst jeweils vor dem 31. Oktober.

<sup>2</sup>Die Verbindlichkeiten des Kreisschulverbandes Thierstein West tragen die Verbandsgemeinden in Bezug auf die Besoldungskosten im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen Stand 31. Dezember des Vorjahres, in welchem der Voranschlag erstellt wird und in Bezug auf die restlichen Kosten je hälftig im Verhältnis ihrer Schülerzahlen, Stand Schuljahresanfang der Buchhaltungsperiode und der Einwohnerzahlen.

## § 6 Haftung

Für die Schulden haftet das Verbandsvermögen.

## 2. Organisation

### § 7 Organe

Die Organe des Kreisschulverbandes Thierstein West sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- a) der Kreisschulvorstand;
- b) die Schulleitung;
- c) die Revisionsstelle

### § 8 Delegiertenversammlung

<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung besteht aus zwei Vertretern oder Vertreterinnen sowie einer/ einem Ersatzdelegierten je Verbandsgemeinde (wovon eine/ einer der ordentlichen Vertreter dem jeweiligen Gemeinderat angehören muss). Die Vertreter sind von den jeweiligen Einwohnergemeinderäten jeweils auf eine Periode von vier Jahren per 1. Januar zu bestimmen. Verbandsgemeinden mit über 2000 Einwohnerinnen und Einwohnern können pro Tausend Einwohnerinnen und Einwohner ab Beginn der Amtsperiode eine weitere Person delegieren, bis maximal 5 Delegierte pro Verbandsgemeinde. Der Präsident/die Präsidentin des Schulvorstands muss Delegierter/Delegierte einer Gemeinde sein. Jeder/jede Delegierte hat 1 Stimme. Weiter nehmen an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil: die Mitglieder des Kreisschulvorstandes und die Schulleitung. Eine Lehrperson kann als Vertreterin der Lehrerschaft ebenfalls mit beratender Stimme teilnehmen.

<sup>2</sup>Jährlich finden zwei ordentliche Delegiertenversammlungen statt. Ausserordentliche Versammlungen werden einberufen bei Bedarf oder auf Verlangen:

- a) des Kreisschulvorstands;
- b) mindestens eines Fünftels der Delegierten;
- c) der Gemeindeversammlung einer Verbandsgemeinde.

<sup>3</sup>Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden vertreten und die Mehrheit der Delegierten anwesend sind. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahl oder Abstimmung verlangt. Bei Abstimmungen in Sachfragen entscheidet das einfache Mehr der Stimmen, bei Stimmengleichheit in Sachfragen entscheidet der Präsident/die Präsidentin, bei Wahlen das Los.. Im Übrigen gelten für Wahlen und Abstimmungen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes (§§ 35 ff).

<sup>4</sup>Sie hat folgende Rechte und Verantwortlichkeiten:

- a) Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten der Delegiertenversammlung, die gleichzeitig auch Präsident/In und Vizepräsident/In des Schulvorstands sind für eine Amtsperiode auf 4 Jahre (analog Amtsperioden Gemeinden);

- b) Periodische Wahl des Kreisschulvorstandes auf Vorschlag der Verbandsgemeinden;
- c) Wahl der Revisionsstelle unter Vorbehalt von § 11 Absatz 1;
- d) Beschluss des Voranschlags und der Rechnung;
- e) Beschluss der Finanzkompetenz des Kreisschulvorstands;
- f) Festlegung der Entschädigung der Mitglieder des Kreisschulvorstands;
- g) Aufsicht über den Kreisschulvorstand und Oberaufsicht über die übrigen Organe des Kreisschulverbandes Thierstein West;
- h) Genehmigung von Mietverträgen und Anpassung der Mietzinsen;
- i) Beschluss über die Dienst- und Gehaltsordnung für die Angestellten und die Errichtung oder Aufhebung von Arbeitsplätzen sowie der Festsetzung der Stellenprozente.

<sup>5</sup> Der Präsident/die Präsidentin, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident/die Vizepräsidentin des Schulvorstandes leitet die Delegiertenversammlung. Er/sie nimmt an den Abstimmungen teil. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind nicht stimmberechtigt, mit Ausnahme des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, wenn er/sie die Delegiertenversammlung leiten muss (die entsprechende Gemeinde wird dann nur noch durch einen zweiten Delegierten vertreten).

<sup>5</sup> Es wird mindestens ein Beschlussprotokoll geführt. Dieses wird von der Delegiertenversammlung genehmigt und ist vom Präsidenten oder der Präsidentin und der Protokoll führenden Person zu unterzeichnen und den Verbandsgemeinden sowie den Delegierten innert 30 Tagen zuzustellen. Beschlüsse, die dem Referendum unterstehen, sind unter Angabe der Referendumsfrist im Wochenblatt, allenfalls im Amtsblatt zu publizieren.

## § 9 Kreisschulvorstand

<sup>1</sup> Der Kreisschulvorstand ist das Führungsorgan der Kreisschulverbandes Thierstein West. Er ist gegenüber der Delegiertenversammlung verantwortlich für die Erfüllung einer Leistungsvereinbarung mit dem Kanton und die Einhaltung der bewilligten Kredite.

<sup>2</sup> Er setzt sich aus je einem Mitglied pro Verbandsgemeinde zusammen, welches durch die jeweiligen Einwohnergemeinderäte vorgeschlagen wird, wobei ein Mitglied des Schulkreisvorstandes nicht zugleich Delegierter des Zweckverbandes sein kann. Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Eine Lehrperson kann als Vertreterin der Lehrerschaft ebenfalls mit beratender Stimme teilnehmen. Sie wird jeweils für mindestens ein Jahr durch das Lehrerkollegium gewählt.

<sup>3</sup> Er konstituiert sich unter Vorbehalt von § 8 selbst. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stimmenden, bei Stimmengleichheit in Sachfragen entscheidet der Präsident oder die Präsidentin, bei Wahlen das Los.

<sup>4</sup> Er wählt, stellt an und beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in den Statuten oder einem anderen Recht setzenden Erlass des Kreisschulverbandes Thierstein West ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Nichteinhaltung der finanziellen Vorgaben, kann der Kreisschulvorstand, die von ihm gewählten oder angestellten Personen von ihrer Funktion entheben oder deren Stelle kündigen.

<sup>5</sup> Er hat insbesondere folgende Rechte und Verantwortlichkeiten:

- a) Vertretung des Kreisschulverbandes Thierstein West nach aussen;
- b) Planung und Koordination der Tätigkeiten des Kreisschulverbandes Thierstein West;
- c) Antragsstellung an die Delegiertenversammlung in allen Sachgeschäften;
- d) Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und der an der Urne gefassten Beschlüsse;
- e) Abschluss des Leistungsauftrages mit dem Schulleiter;
- f) Umsetzung des Funktionendiagramms gemäss Volksschulgesetz, Vollzugsverordnung und der Schulleitungsverordnung;
- g) Genehmigung der Schulordnung;
- h) Entscheid über die Organisation der Verwaltung; Genehmigung der Pflichtenhefte sowie der Arbeitsverträge von nach DGO angestellten Personen;
- i) Erlass eines Reglements über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen von den Benutzerinnen und Benutzern der Verbandseinrichtungen (analog der genehmigten Mietverträge);
- j) Zumiete und Weitervermietung von weiteren Räumen;
- k) Aufsicht der operativen Führung der Schule;
- l) Ausübung des Disziplinarrechts;
- m) Weitere Aufgaben auf Beschluss der Delegiertenversammlung.

<sup>6</sup> Sie verfügt über eine Finanzkompetenz von 30'000 Franken für nicht vorhersehbare Ausgaben im Jahr, wiederkehrende Ausgaben sind zu budgetieren. Die Delegiertenversammlung kann diesen Betrag periodisch der Teuerung anpassen. Die Finanzkompetenz bei Nachtragskrediten beträgt bei wiederkehrenden Kosten Fr. 5'000.00 und bei einmaligen Kosten Fr. 10'000.00.

<sup>7</sup> Ausgenommen von § 9, Absatz 6 sind hiermit ausdrücklich Kosten

- a) aus Entscheiden, die aufgrund von Regionalen Schulabkommen zu Stande gekommen sind;
- b) für die Anstellung von Lehrerinnen und Lehrern bei Veränderung der Klassengrössen, die eine neue Stelle nötig machen;

<sup>8</sup> Der Kreisschulvorstand regelt die Aufgaben und Verantwortlichkeiten betreffend der Aufgaben der Schulleitung im Einzelnen. Er legt die Finanzkompetenzen im Rahmen von Finanzrichtlinien fest.

## § 10 Schulleitung

Die Schulleitung ist gegenüber dem Kreisschulvorstand für die Geschäftsführung des Kreisschulverbandes Thierstein West und den Vollzug der Volksschulgesetzgebung, der Vollzugsverordnung und der kantonalen Schulleiter-Verordnung, dem Leistungsauftrag und dem Funktionsdiagramm verantwortlich. Ebenfalls ist sie verantwortlich für die Einhaltung der finanziellen Vorgaben.

#### § 11 Rechnungsprüfung

<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren drei Revisoren als Rechnungsprüfungskommission, wobei sie nicht von der gleichen Gemeinde abgeordnet werden dürfen. Anstelle der Revisoren kann eine externe Revisionsstelle gewählt werden. Das Mandat ist auf maximal vier Jahre zu befristen. Die Wiedererteilung des Mandats ist zulässig.

<sup>2</sup>Ihre Aufgaben richten sich nach dem Gemeindegesetz, sie überprüfen insbesondere die Ermittlung und Anwendung des Kostenteilers nach § 5 Absatz 2.

#### § 12 Anstellungen

Das Personal wird privatrechtlich angestellt; zwingendes kantonales Recht bleibt vorbehalten.

### **3. Mitwirkung, politische Rechte und Rechtsschutz**

#### § 13 Mitwirkung

Die Schülerschaft, der Lehrkörper und die Eltern haben das Recht, bei den zuständigen Verbandsorganen Anliegen einzubringen. Einzelheiten regelt der Kreisschulvorstand.

#### § 14 Finanzreferendum

<sup>1</sup>Beschlüsse über neue Geschäfte mit Aufwendungen über Fr. 250'000 sind der Urnenabstimmung zu unterbreiten, sofern sie von einem Zwanzigstel der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden oder von drei Verbandsgemeinden (nach Vorliegen der Gemeinderatsbeschlüsse) innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe im Wochenblatt verlangt wird.

<sup>2</sup>Eine Vorlage an der Urne gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmenden zugestimmt hat.

#### § 15 Vermögensrechtliche Streitigkeiten

Vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Kreisschulverband Thierstein West und einer Verbandsgemeinde entscheidet das Verwaltungsgericht.

#### **4. Statutenänderungen, Auflösung oder Erweiterung des Kreisschulverbandes Thierstein West**

##### **§ 16 Statutenänderungen**

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung der Delegiertenversammlung, aller Verbandsgemeinden sowie der Genehmigung der kantonalen Aufsichtsbehörde.

##### **§ 17 Austritt einer Verbandsgemeinde**

<sup>1</sup>Der Austritt aus dem Kreisschulverband Thierstein West ist möglich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Ende eines Schuljahres.

<sup>2</sup>Eine austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen.

##### **§ 18 Eintritt einer Verbandsgemeinde**

Über den Beitritt von weiteren Gemeinden beschliesst die Delegiertenversammlung.

##### **§ 19 Auflösung des Kreisschulverbandes Thierstein West**

<sup>1</sup>Der Kreisschulverband Thierstein West kann aufgelöst werden, wenn dies:

- a) alle Verbandsgemeinden einzeln beschliessen;
- b) die Mehrheit der Verbandsgemeinden einzeln beschliesst und die kantonale Aufsichtsbehörde bewilligt, sofern die Verbandsaufgaben bedeutungslos geworden sind oder ebenso gut und wirtschaftlich ohne Kreisschulverband Thierstein West erfüllt werden können.

<sup>2</sup>Die Verteilung des Liquidationsvermögens unter die Verbandsgemeinden richtet sich nach dem geltenden Verteilschlüssel gemäss § 5 Abs. 2.

#### **5. Schlussbestimmungen**

##### **§ 20 Ergänzendes Recht**

Ergänzend zu den vorliegenden Statuten gelangen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes (BGS 131.1) und der Volksschulgesetzgebung (BGS 413.111) zur Anwendung.

##### **§ 21 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit Inkrafttreten dieser Statuten sind die Statuten vom 1. April 2004 aufgehoben.

## § 22 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden am 1. Januar 2007 in Kraft. Die Genehmigung der kantonalen Aufsichtsbehörde bleibt vorbehalten.

Beschlossen und genehmigt durch die Gemeindeversammlungen:

Gemeinde Beinwil am 11. Dezember 2006  
Einwohnergemeinde Bärschwil am 11. Dezember 2006  
Einwohnergemeinde Breitenbach am 11. Dezember 2006  
Einwohnergemeinde Büsserach am 20. November 2006  
Einwohnergemeinde Erschwil am 11. Dezember 2006  
Einwohnergemeinde Grindel am 18. Dezember 2006  
Einwohnergemeinde Kleinlützel am 14. Dezember 2006

Die Teilrevision der Statuten tritt auf 1. Januar 2014 in Kraft.

Teilrevision genehmigt durch die Gemeinden:

Einheitsgemeinde Beinwil am 1. Juli 2013  
Einwohnergemeinde Bärschwil am 3. Juni 2013  
Einwohnergemeinde Breitenbach am 17. Juni 2013  
Einwohnergemeinde Büsserach am 3. Juni 2013  
Einwohnergemeinde Erschwil am 17. Juni 2013  
Einwohnergemeinde Grindel am 27. Juni 2013  
Einwohnergemeinde Kleinlützel am 20. Juni 2013

Schulvorstand Kreisschule Thierstein West

*S. Koch*

Susanne Koch  
Präsidentin Schulvorstand

*R. Flückiger*

Roland Flückiger  
Vizepräsident Schulvorstand

Durch die kantonale Aufsichtsbehörde:

Vom Volksschulamt namens Departement für Bildung und Kultur  
des Kantons Solothurn genehmigt am: *03.10.2013*  
Der Amtsvorsteher

